

Beitragsordnung des Verein für krebskranke Kinder Harz e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des laufenden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart !
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. für aktive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 12,00 Euro
 - b. für Fördermitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) min. 25,00 Euro
 - c. für Ehrenmitglieder oder Mitglieder in speziellen Situationen entfällt der Mitgliedsbeitrag.
4. Jedes aktive Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr ist auf 8 Stunden festgelegt.
 - a. Die als aktiv angemeldeten Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz 1 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.
 - b. Die aktive Arbeitszeit gilt auch für Dinge die das Mitglied beispielsweise zu Hause erbringt (z.B. Kuchen backen, Salate herstellen u.s.w.). Bei aktiv-angemeldeten Ehepaaren oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften kann auch ein Ehe- oder Lebenspartner die Gesamtarbeitszeit von 16 Stunden/Jahr übernehmen.
 - c. Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung beträgt 10,00 € pro nicht geleisteter Stunde. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Mitgliedsbeitragsrechnung.
 - d. Ausgenommen von der Regelung sind aktive Mitglieder, die durch äußere Umstände (Erkrankungen, besonderen Lebenssituationen, o.ä.) inaktiv sein müssen, sowie Eltern von krebserkrankten Kinder 24 Monate nach Diagnose.
4. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
5. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 10. Februar 2025